

OLG Düsseldorf EWiR § 826 BGB 3/08, 271 (Elixmann)

Leitsätze des Verfassers:

1. Ein Vermögensverwalter ist aufgrund seiner Interessenwahrungspflicht verpflichtet, den Kunden vor Erwerb von Aktien auf wirtschaftliche oder persönliche Verflechtungen mit den Unternehmen hinzuweisen, die einen Loyalitätskonflikt auslösen können.

2. Zweck der Aufklärungspflicht ist eine umfassende Wahrung der Kundeninteressen. Wird die Aufklärungspflicht verletzt, kann dies ein vorsätzlich sittenwidriges Verhalten des Geschäftsführers einer Vermögensverwaltungsgesellschaft kraft Missbrauchs seiner geschäftlichen Überlegenheit begründen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 31.1.2008 – I-6 U 21/07 (nicht rechtskräftig; LG Düsseldorf)

Kurzkomentar:

Patrick J. Elixmann, LL.M. (Bochum), Rechtsanwalt – Kanzlei Gödecke, Siegburg

1. Der Kläger verlangte aus abgetretenem Recht Schadensersatz wegen einer fehlerhaften Vermögensverwaltung. Beklagter war der Geschäftsführer einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, die sich verpflichtet hatte, unabhängig und nach freiem Ermessen zu handeln, ohne hierzu Weisungen des Zedenten einholen zu müssen.

Genstand der Klage sind Aktienkäufe der Vermögensverwalterin bezüglich zweier Unternehmen. Ein Wertpapierkauf betraf Aktien eines im Freiverkehr gelisteten Unternehmens, an dem die Vermögensverwalterin mit fast 10 % beteiligt war. Darüber hinaus konnte sie über weitere Aktien des Unternehmens verfügen, was ihr auf dem Markt eine beherrschende Stellung verlieh. Ein weiterer Aktienkauf betraf ein anderes Unternehmen, an dem der geschäftsführende Beklagte in erheblichem Maße beteiligt und das zudem Alleingesellschafter der Vermögensverwalterin war. Eine Aufklärung des Kunden über diese Verflechtungen erfolgte nicht.

2. Die Entscheidung bestätigt die Verurteilung des Beklagten zu Schadensersatz gem. § 826 BGB in Form der Rückabwicklung der Streitgegenständlichen Aktienkäufe. Das OLG wertet die fehlende Aufklärung des Zedenten über die persönlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen des Beklagten als sittenwidrigen Missbrauch seiner geschäftlichen Überlegenheit kraft seiner Geschäftsführerstellung. Die Aktienkäufe seien durch die fehlende Aufklärung des Zedenten vom Vermögensverwaltungsvertrag nicht gedeckt gewesen. Aufgrund des uneingeschränkten Vertrauens des Zedenten in die Loyalität der Vermögensverwaltung sei der Missbrauch der durch den Vermögensverwaltungsvertrag eingeräumten Befugnisse als sittenwidrig zu werten. Eine Verjährung des Anspruchs gem. § 37a WpHG wurde aufgrund des vorsätzlichen Handelns des Beklagten verneint.

3. Das Gericht überträgt in seiner Entscheidung die Grundsätze des BGH zur Haftung der Geschäftsführer bei fehlerhafter Aufklärung über Optionsvermittlungsgeschäften auf die Vermögensverwaltung (vgl. BGHZ 105, 108, 109 = ZIP 1988, 1098,

dazu EWiR § 826 BGB 5/88, 1197 (Schwark); BGH ZIP 1994, 447, dazu EWiR § 267 BGB 4/94, 639 (Schäfer); BGH ZIP 1994, 1102, dazu EWiR § 826 BGB 5/94, 765 (Koller)) und bezieht sich auf die Wohlverhaltenspflichten gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WpHG in der Fassung vom 9. 9. 1998, wonach die Vermögensverwaltung für den Kunden interessengerecht durchzuführen ist. Diese aufsichtsrechtlichen Normen bewertet das OLG Düsseldorf als deliktische Verkehrspflichten, die im Rahmen des § 826 BGB eine Schadensersatzhaftung begründen können. Da das OLG eine sittenwidrige Schädigung i. S. d. § 826 BGB bejahen konnte, brauchte es die vom BGH bislang offengelassene Frage der Schutzgesetzzeigenschaft des § 31 Abs. 1 WpHG a. F. für einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB nicht zu thematisieren (BGH ZIP 2007, 518, 519 f. (m. Anm. Lang/Balzer), dazu EWiR § 31 WpHG 1/07, 217 (Hanten/Hartig)).

4. Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Zwar führt das Gericht aus, dass eine Vermögensverwaltung die Interessen des Kunden umsetzen muss. Allerdings ist im vorliegenden Fall das für einen relevanten Interessenkonflikt notwendige positive Interesse des Zedenten an den Anlageentscheidungen zu verneinen. Der Zedent wollte eine Vermögensverwaltung auf der Grundlage unabhängiger Vermögensentscheidungen. Diese konnte die Vermögensverwalterin aufgrund der genannten Verflechtungen aber nicht gewährleisten. Da Verflechtungen der vorliegenden Art die Gefahr von verbotenen Insidergeschäften (§ 14 WpHG) und Marktmanipulationen (§ 20 WpHG) begründen, darf dem Kunden ein positives Interesse auch nicht unterstellt werden. Auf eine Aufklärung seitens der Vermögensverwalterin kam es damit nicht an, denn auch diese hätte nicht zu unabhängigen Anlageempfehlungen geführt.

Selbst wenn man im vorliegenden Fall einen Interessenkonflikt i. S. d. § 31 Abs. 1 WpHG a. F. bejahen würde, ist die Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf, diesem könne mittels einer Aufklärung wirksam begegnet werden, zu verneinen. Aus § 31 Abs. 1 WpHG a. F. ergibt sich die Pflicht, Konflikte, die die Interessen des Kunden gefährden können, möglichst zu vermeiden. Nur wenn dies nicht möglich ist, soll hierüber zumindest aufgeklärt werden. Im vorliegenden Fall war eine Vermeidung aber durchaus möglich, da der Vermögensverwalter die von den Interessenkonflikten betroffenen Aktien bewusst von seinen Anlageentscheidungen hätte ausnehmen können. Auch organisatorische Maßnahmen wie sog. chinesische Mauern können helfen, gewisse Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Aufklärung des Anlegers beseitigt den Interessenkonflikt dagegen nicht (so auch Sethe, Anlegerschutz im Recht der Vermögensverwaltung, 2005, S. 799 ff.). Sie bezweckt, dem Anleger ein genaues und zutreffendes Bild davon zu vermitteln, welche rechtlichen Positionen er aufgibt, wenn er trotz Aufklärung über die Risiken der Anlageentscheidung des Vermögensverwalters zustimmt. Bei Berücksichtigung dieses Zwecks müsste der Vermögensverwalter jedoch auch darüber aufklären, dass er nach Erwerb der von ihm empfohlenen Aktien aufgrund der Verflechtungen auch keine konfliktfreien Verkaufsentscheidungen treffen kann. Damit würden dem Kunden aber im Ergebnis sämtliche Wertpapierentscheidungen auferlegt, was dem Zweck des Vermögensverwaltungsvertrages widersprechen würde. Daher ist für Anlagen, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verflechtungen des Vermögensverwalters bestehen, ein Empfehlungsverbot und nicht lediglich eine Aufklärungspflicht zu befürworten.